Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. März 2018

288. Verein Pro Lattenberg, Lattenberg, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, Stäfa (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 1298/2013 erteilte der Regierungsrat dem Verein Pro Lattenberg eine bis 31. Dezember 2017 befristete Beitragsberechtigung für den Betrieb des Lattenbergs, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche (bisherige Bezeichnung: Heim Lattenberg). Mit Eingabe vom 13. Dezember 2016 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Der Lattenberg, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, erbringt sozialpädagogische Leistungen während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für Kinder und Jugendliche, die in ihrem Verhalten, im Lernen und in ihrer Kommunikationsfähigkeit beeinträchtigt sind oder in schwierigen familiären Verhältnissen leben. Die Kinder und Jugendlichen besuchen die öffentlichen Schulangebote in der Umgebung oder absolvieren extern eine Berufsausbildung. Der Lattenberg, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, verfügt über 15 vollbetreute Plätze in zwei Wohnhäusern. Die Institution wird vollumfänglich durch die platzierenden Behörden finanziert.

Der Verein Pro Lattenberg verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Lattenbergs, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom April 2017. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins Pro Lattenberg für den Betrieb des Lattenbergs, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Umfang von 15 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2021. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2020 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein Pro Lattenberg (Ernst Meister, Präsident, Obere Lattenbergstrasse 32, 8712 Stäfa; im Doppel für sich und die Heimleitung [E]) sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli